

238.

Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis.

Verfügung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 7. November 1966 — J VII 310-3/4 (4) —.

Ich habe dem

Apotheker Dr. Peter Ingwersen,
geb. am 19.5. 1935 in Braunschweig,

die Erlaubnis zum Betriebe der

„St. Aegidien-Apotheke“ (OHG)
in Braunschweig, Damm 22,

erteilt.

239.

Unterhaltungsverband Oker in Braunschweig.

Bekanntmachung des Präsidenten des Nds. VwBez. Braunschweig vom 17. November 1966 — LD IV 1332/1/66 — 14-7-3-1 —.

Die Satzung des Unterhaltungsverbandes Oker in Braunschweig vom 10. 12. 1962 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuß hat 24 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind; sie haben 29 Stimmen.“

2. Die Anlage zu § 18 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung wird, wie folgt, neu gefaßt:

„Anlage zu § 18 Abs. 2 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Oker

Der Verbandsausschuß hat 24 Mitglieder mit 29 Stimmen. Das Verbandsgebiet mit einer Größe von 152 354 ha-GW ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt. Bei 152 354 ha-GW Gesamtfläche und 29 Stimmen errechnet sich je Stimme eine Fläche von 5253 ha-GW. Danach ergibt sich folgende Verteilung der Mitglieder und Stimmen auf die 6 Wahlbezirke:

Wahlbezirke	Zahl der Ausschußmitglieder	Stimmenzahl	Forsten Straßen und Eisenb.	Gemeinden	Städte
I	2	4	20 699	—	—
II	5	5	—	26 568	—
III+IV	9	9	—	46 917	—
VI	4	7	—	—	37 990
V	4	4	—	20 180	—
Summe:	24	29	20 699	93 665	37 990 ha-GW
insgesamt: 152 354 ha-GW"					

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

240.

Widmung und Entwidmung von Deichstrecken im Zuge des Hochwasserdeiches links der Weser von Bücken bis zur Landesgrenze Bremen/Niedersachsen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidenten von Hannover vom 17. Oktober 1966 — LW 3-0-5 —.

Unter der Trägerschaft des Mittelweserverbandes in Syke ist der Hochwasserdeich unter anderem auf der

Strecke zwischen Nottorf und Streek nach dem Entwurf der Bauabteilung Weserniederung der Nds. Wasserwirtschaftsverwaltung in Achim vom 1. Oktober 1957 erhöht und verstärkt worden.

Die dabei aus Gründen der Standsicherheit von Stat. 4,750 bis Stat. 4,950 gewählte neue Deichlinie wird gemäß § 3 Abs. 1 des Nds. Deichgesetzes (NDG vom 1. 3. 1963 (GVBl. S. 81) als Hochwasserdeich gewidmet und die alte Deichstrecke von Stat. 4,750 bis Stat. 5,000 gemäß § 20 Abs. 1 entwidmet.

Die Widmung und Entwidmung wird hiermit nach § 3 Abs. 4 und § 20 Abs. 3 NDG öffentlich bekanntgemacht.

241.

Aufstufung einer Teilstrecke der Gemeindestraße „Feldstraße“ in der kreisfreien Stadt Salzgitter.

Bekanntmachung des Straßenbauamtes Wolfenbüttel vom 28. Oktober 1966.

Die in der kreisfreien Stadt Salzgitter, Verwaltungsbezirk Braunschweig, gelegene Teilstrecke der Gemeindestraße „Feldstraße“ von km 5,102 bis km 5,131 wird mit Wirkung vom 1. 1. 1966 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der Landesstraße 472 (§ 7 NStrG). Neuer Straßenbaulastträger ist das Land Niedersachsen.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig, der innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Straßenbauamt Wolfenbüttel in Wolfenbüttel, Harztorwall 24 b, erhoben werden kann.

242.

Verordnung**über das Landschaftsschutzgebiet „Oderwald“.**

Auf Grund der §§ 5, 17 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908) sowie der §§ 11, 13 und 17 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Verw.-Bez. Braunschweig Nr. 3 vom 12. April 1966 Seite 18) hiermit verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile des „Oderwaldes“ werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Westen durch die Waldgrenze über die Höhenpunkte
128,6 132,3 126,7 128,5 124,0,
120,7 122,3 136,6

im Norden durch die Straße von Adersheim nach Halchter,

im Osten durch die Waldgrenze über die Höhenpunkte
122,4 121,0 107,0 113,8,

im Süden durch die Kreisgrenze.

(³) Das Landschaftsschutzgebiet „Oderwald“ ist in der beim Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 19 aufgeführt.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz- und Landschaftspflege — in Hannover.

Maßgeblich ist jedoch die in Abs. 2 enthaltene Grenzbeschreibung.

§ 2

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

§ 3

(¹) Verboten ist insbesondere:

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten oder zu baden,
- c) unbefugt Feuer anzumachen,
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen,
- g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
- i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen,

(²) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Wolfenbüttel als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

(³) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 — Amtsblatt Stück 5 Seite 19 — bleibt unberührt.

§ 4

(¹) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Wolfenbüttel als unterer Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken und Wohnwägen,
- c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 19. 4. 1960 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 22. 4. 1960),
- e) die Anlage von Schuttabladeplätzen,
- f) die Errichtung von Versorgungsanlagen aller Art, ausgenommen Fernsprecheinrichtungen und Elt-Leitungen unter 15 kV,
- g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt,
- h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) verboten ist,
- i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen,
- k) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art.

(²) Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkung hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(³) Die Zustimmung ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

(¹) Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,
- b) die ordnungsmäßige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen und Gewässer,
- c) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf des betreffenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

(²) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Zustimmungen im Sinne des Abs. 1 von übergeordnetem und überregionalem Interesse bleibt dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der höheren Naturschutzbehörde vorbehalten.

§ 6

(¹) Veränderungen der Nutzungsart, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich sind, sind dem Landkreis Wolfenbüttel als unterer Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Naturschutzbehörde die Veränderung nicht binnen 4 Wochen nach Eingang der Anzeige untersagt hat. Die Naturschutzbehörde ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebes unerlässlich ist.

(²) Absatz 1 findet auch Anwendung auf landwirtschaftliche Bauten, die außerhalb der Hofstelle errichtet werden sollen.

§ 7

Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.

§ 8

Das Landschaftsschutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grünumrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Landschaftsschutzgebiet“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 9

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetz bestraft, soweit nicht im Einzelfall schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. Sb. I S. 89) bleiben unberührt.

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, den 30. August 1966

Landkreis Wolfenbüttel
— als untere Naturschutzbehörde —

Kunkel
Landrat

Biermann
Oberkreisdirektor

243.

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach dem BVFG.

Bekanntmachung der Stadt Braunschweig,
Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte,
vom 26. Oktober 1966 — 56-151 —

In Verlust geraten sind die Flüchtlingsausweise für:

Hahnke, Paul, geb. 19. 5. 1902 in Grumbkow Krs. Stolp/Pommern, wohnhaft Königstein/Ts., Limburger Straße 13

Ausweis A 3711/25297, ausgestellt am 2. 7. 1956

Kickhäben, Werner, geb. 28. 9. 1913 in Schivelbein Krs. Belgard/Pomm., wohnhaft Braunschweig, Hagering 4

Ausweis A 3711/10392, ausgestellt am 1. 12. 1955

Kremling geb. Rudolf, Emilie, geb. 19. 12. 1925 in Skyrshina Krs. Bilin/Sudeten, wohnhaft Braunschweig, Bolchentwete 6

Ausweis A 3711/09804, ausgestellt am 17. 8. 1956

Puy geb. Will, Meta, geb. 28. 3. 1913, geb. in Fischerhabke Krs. Danzig-Niederung, wohnhaft Braunschweig, Gabelsbergerstraße 16

Ausweis A 3711/02297, ausgestellt am 6. 6. 1955

Sommer, Hellmuth, geb. 4. 7. 1924 in Bernburg/Saale, wohnhaft Waggum b. Braunschweig, Eierkamp C

Ausweis C 3711/4206, ausgestellt am 30. 1. 1959

Wagner, Gunter, geb. 26. 5. 1934 in Bautzen/Sa., wohnhaft Oldenburg (Oldb.), Hauptstraße 111

Ausweis C 3711/193, ausgestellt am 25. 3. 1953

244.

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen nach dem BVFG.

Bekanntmachung der Stadt Goslar
vom 31. Oktober 1966 — 50/8-A-3712/6329-6330 —

Die am 5. 12. 1955 ausgestellten Flüchtlingsausweise A 3712/6329 und A 3712/6330 werden hiermit für ungültig erklärt.

Ausweisinhaber sind:

Herr Willy Heidenreich, geb. 29. 5. 1897,

Frau Frieda Heidenreich, geb. 17. 2. 1899,

beide Goslar, Vorwerkstraße 5.

245.

Ungültigkeitserklärung von Ausweisen¹ nach dem BVFG.

Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel,
Amt für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegssachgeschädigte,
vom 18. Oktober 1966 — IV/45 Lu —

In Verlust geraten sind folgende, vom Landkreis Wolfenbüttel ausgestellte Ausweise nach dem BVFG:

